

# RICHTLINIEN

## für die Verleihung der Kulturplakette der Stadt Dülmen vom 30. Juni 1977

In Anerkennung und Würdigung kultureller Leistungen und Verdienste im Kulturbereich stiftet die Stadt Dülmen eine Kulturplakette.

### 1. Verleihungsrichtlinien

- 1.1 Die „Kulturplakette der Stadt Dülmen“ wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um das kulturelle Leben in der Stadt Dülmen besonders ausgezeichnet und verdient gemacht haben.

Die Auszeichnung soll dazu beitragen, das Kulturleben in der Stadt Dülmen auf allen Gebieten zu beleben und stets wachzuhalten, ihm ein würdiges Niveau zu geben und vor allem die Jugend für das Kulturleben zu begeistern.

- 1.2 Mit der Kulturplakette wird ausgezeichnet, wer die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen erfüllt und
- 1.20 wer in Dülmen seinen ständigen Wohnsitz hat oder
- 1.21 wer zwar in einem anderen Ort wohnt, aber seine anzuerkennenden Verdienste in oder für die Stadt Dülmen erworben hat, und
- 1.22 wer nach seinem allgemeinen Verhalten einer öffentlichen Ehrung durch die Stadt Dülmen würdig ist.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Kulturplakette der Stadt Dülmen besteht nicht.

## 2. Verfahren

- 2.1 Vorschlagsberechtigt ist der Ausschuss für Schule und Kultur. Jeder Bürger sowie die kulturellen Organisationen der Stadt Dülmen können dem Ausschuss für Schule und Kultur Anregungen für einzelne Verleihungen geben.
- 2.2 Über die beantragte und vom Ausschuss für Schule und Kultur vorgeschlagene Verleihung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen.
- 2.3 Die Kulturplakette wird mit einer vom Bürgermeister der Stadt Dülmen unterschriebenen Verleihungsurkunde durch den Bürgermeister überreicht.

## 3. Ausgestaltung der Kulturplakette

Die Kulturplakette besteht aus einer kreisrunden Medaille mit folgendem Aufdruck:

a) auf der Vorderseite

Wappen der Stadt Dülmen  
Umschrift: Stadt Dülmen

b) auf der Rückseite

Kulturplakette der Stadt Dülmen  
Datum der Verleihung  
Name des mit der Kulturplakette ausgezeichneten Bürgers